

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Erste Änderung der rechtskräftigen Innenbereichssatzung „Seng“ nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Emmerting hat in seiner Sitzung am 13.05.2025 die Erste Änderung der rechtskräftigen Innenbereichssatzung „Seng“ nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit – durch Aushang an die Amtstafel – ortsüblich bekannt gemacht. Die Erste Änderung der Innenbereichssatzung „Seng“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Emmerting, Bauamt, Zimmer OG 13, Untere Dorfstr. 3, 84547 Emmerting öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans, des Flächennutzungsplans oder einer Satzung nach diesem Gesetzbuch,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes, Flächennutzungsplanes oder der Satzung nach diesem Gesetzbuch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Emmerting, 16.05.2025
- Gemeinde Emmerting -


Stefan Kammergruber
Erster Bürgermeister



Zum Aushang an die Amtstafel:

angeheftet am: 19.05.2025

abzunehmen am: 23.06.2025

abgenommen am: